

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 sowie einer Ausgleichsfläche westlich von Neudorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 sowie einer Ausgleichsfläche westlich von Neudorf aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist eine Neuordnung der Erschließung mit entsprechenden Bauflächenanpassungen und die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 05.03.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 sowie einer Ausgleichsfläche westlich von Neudorf und die Begründung liegen vom **31.03. bis 30.04.2009** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

An umweltrelevanten Informationen ist der in der Begründung enthaltene Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Eutin, den 12. März 2009

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

gez. Schulz
Bürgermeister